

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Jahre 2015 - 2017 der Gemeinde Altkirchen

Einreicher: Kämmerei

Beratungsfolge	1. Rechnungsprüfungsausschuss	am 11.07.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	3. Stadtratssitzung	am 05.09.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zur Jahresrechnung 2015 - 2017 wird dem Stadtrat der Stadt Schmölln empfohlen, folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen:

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten der ehemaligen Gemeinde Altkirchen wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für die Haushaltsjahre 2015 - 2017 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung:

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO hat der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss auf Grundlage des Schlussbericht der Rechnungsprüfung über die Entlastung von Bürgermeister und Beigeordneten zu entscheiden.

Die Jahresrechnungen wurden im Januar 2019 durch das örtliche Prüfungsorgan, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altenburger Land, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergab keine Beanstandungen, die der Entlastung des Bürgermeisters und der

Beigeordneten entgegenstehen.

Sollten bei einer späteren überörtlichen Prüfung Pflichtwidrigkeiten festgestellt werden, so ist die Entlastung kein Verzicht auf Schadenersatzansprüche, Regressansprüche oder disziplinarische Verfolgung.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Im Auftrag

Steinert
Amtsleiterin Finanzverwaltung